

---

# Gemeinde Alfeld

## Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

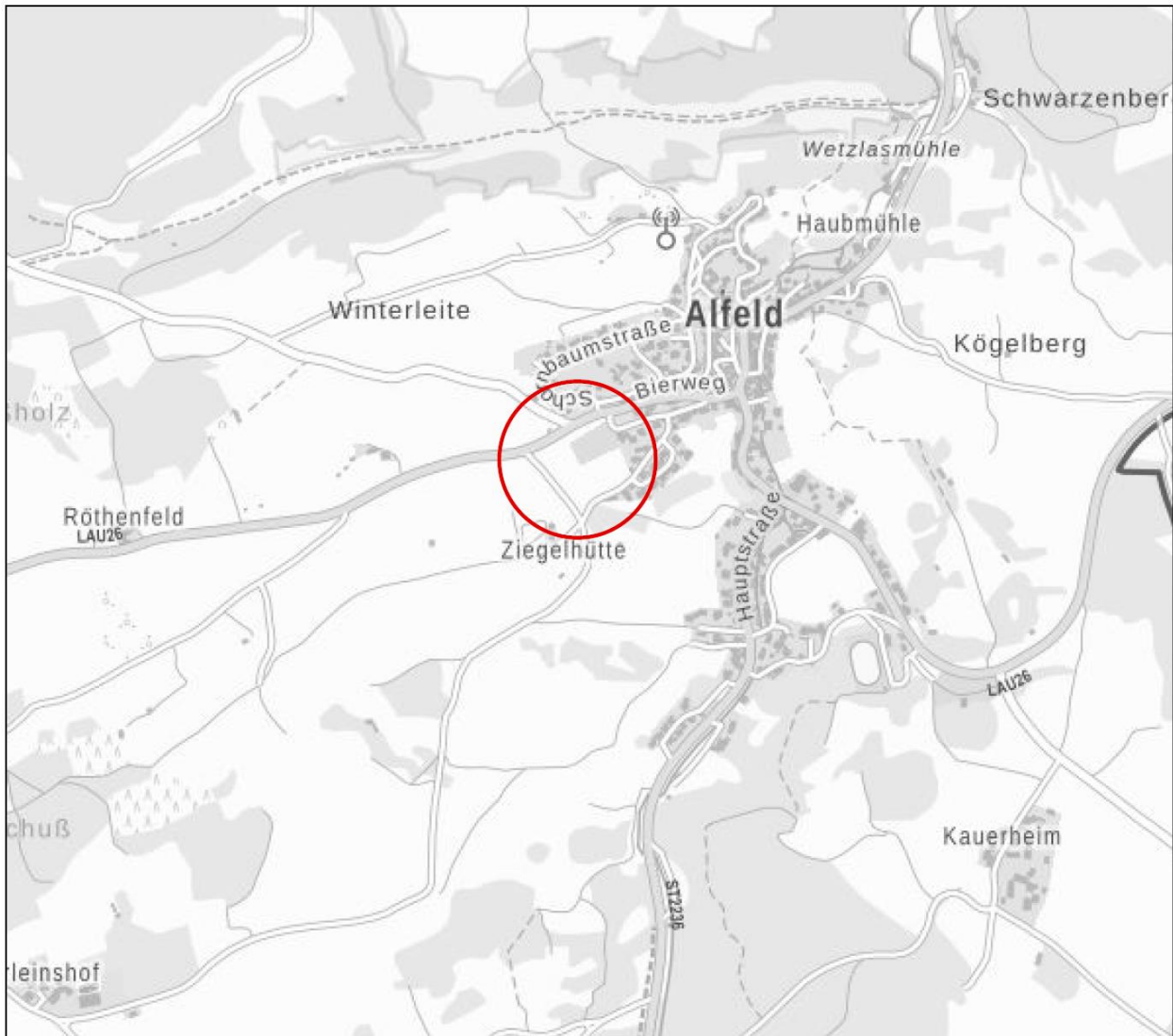
### Nr. 11 „Alter Sportplatz“



---

Begründung zum Entwurf vom

23.06.2020



© Bayerische Vermessungsverwaltung

#### Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL  
Alina Odörfer, B.Sc. Stadt- und Raumplanung (FH)

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



---

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. PLANUNGSERFORDERNIS</b>	<b>1</b>
<b>2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>1</b>
<b>3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN</b>	<b>1</b>
<b>4. BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>3</b>
4.1 Städtebauliche Grundlagen	3
4.2 Natur und Landschaft	3
<b>5. PLANUNGSZIELE</b>	<b>4</b>
<b>6. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>5</b>
<b>7. ERSCHLIEßUNG</b>	<b>7</b>
7.1 Verkehrsflächen	7
7.2 Ver- und Entsorgung	7
<b>8. IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>7</b>
<b>9. BRANDSCHUTZ</b>	<b>7</b>
<b>10. DENKMALSCHUTZ</b>	<b>8</b>
<b>11. GRÜNORDNUNG</b>	<b>8</b>
<b>12. FLÄCHENBILANZ UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>10</b>

## 1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Alfeld im Südosten des Landkreises Nürnberger Land hat eine für ihre Größe sehr gute Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Grundschule) sowie eine sehr gute Verkehrsanbindung. Trotz dieser Vorteile ging die Bevölkerung der Gemeinde in den letzten Jahren deutlich zurück, da die Gemeinde trotz vorhandener Nachfrage keinerlei Bauplätze anbieten konnte. In der Gemeinde Alfeld gibt es zwar noch einzelne freie Bauflächen, die aber dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat von Alfeld hat deshalb beschlossen, neue Bauflächen nur noch auszuweisen, wenn die Flächen überwiegend in den Besitz der Gemeinde übergehen und damit künftig dem Grundstücksmarkt und Bauwilligen zur Verfügung stehen. Der Bereich um den alten Sportplatz ist bereits seit über 20 Jahren im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt und stellt die mit Abstand bestgeeignete Fläche zur Siedlungsentwicklung in dem topographisch schwierigen Umfeld der Gemeinde dar. Die Gemeinde kann die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke erwerben und so die künftige Verfügbarkeit sicherstellen.

Um jungen Gemeindebürgern und Neubürgern Baumöglichkeiten anzubieten ist deshalb die Ausweisung des Baugebietes erforderlich.

## 2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Alfeld der Gemeinde Alfeld am westlichen Ortsrand. Es umfasst die Fl. Nrn. 3363, 3364, 3366, 3367 und 3361 (Teilfläche), Gemarkung Alfeld. Es hat eine Fläche von 2,4 ha.

Nördlich und östlich der Baufläche grenzen Wohngebiete an, im Süden und Westen landwirtschaftliche Nutzflächen.

## 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Fläche schließt an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und die überbaubare Grundfläche liegt deutlich unter 10.000 qm. Die Gemeinde Alfeld stellt den Bebauungsplan deshalb gemäß 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB auf. Der Geltungsbereich schließt an den organisch gewachsenen Ortsteil Alfeld an und rundet diesen nach Westen ab.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Ebenso ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

§ 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden so in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

### Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

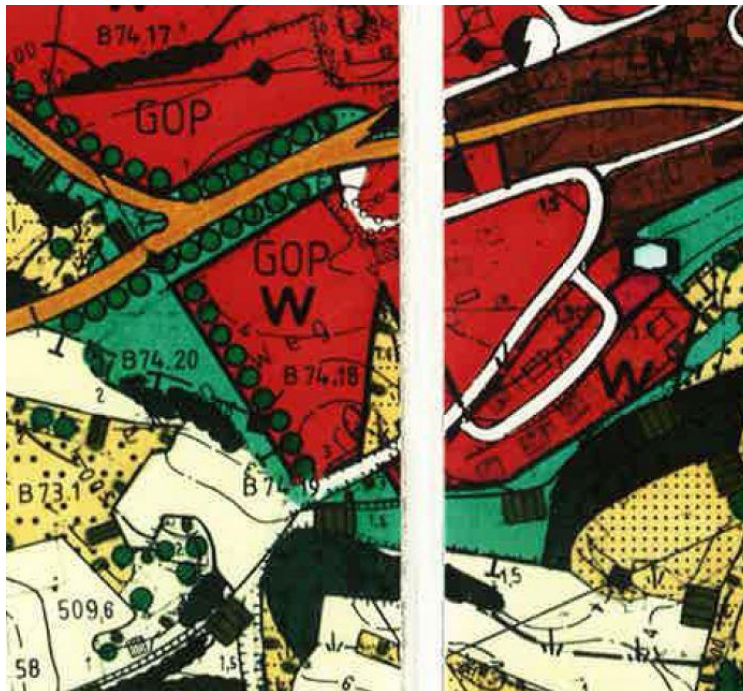
Die Gemeinde Alfeld ist im Regionalplan der Region Nürnberg als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen dargestellt. Hier soll gemäß Regionalplan bei der weiteren Siedlungsentwicklung der Erhaltung der Freiflächen und dem überregionalen ökologischen Ausgleich besonderes Gewicht beigegeben werden. Dem wird durch die Nutzung einer zum großen Teil als Sportplatz genutzten Fläche und der Schonung naturnaher Bereiche Rechnung getragen.

Die Gemeinde Alfeld ist mit ihrer Infrastruktur (Grundschule, gute Einkaufsmöglichkeiten) ein geeigneter Standort für ein Wohngebiet in der vorliegenden Größenordnung.

### Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Auch in der kurz vor Fertigstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Fläche als Baufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan ist deshalb gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die geringfügige Anpassung ist nach § 13b BauGB redaktionell möglich und bereits im gebilligten Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.



Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan

## 4. Bestandsaufnahme

### 4.1 Städtebauliche Grundlagen

Die geplante Baufläche ist bislang unbebaut und teils als Sportplatz, teils als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Es handelt sich um planungsrechtlichen Außenbereich, Baurecht besteht mit Ausnahme privilegierter Bauvorhaben nicht. Östlich und nördlich befinden sich jüngere Baugebiete mit Wohnhäusern. Diese bestehen aus Einzelhäusern mit zwei Vollgeschossen. Die Gebäude haben überwiegend Satteldach.

### 4.2 Natur und Landschaft

Die Baufläche ist im Bereich des Sportplatzes eben, ansonsten teils stark reliefiert. Es handelt sich um einen nach Nordosten geneigten Hang mit teils steileren Geländeböschungen und einem markanten Felsknock im Süden. Die Erschließung und Bebauung muss deshalb auf das Relief besondere Rücksicht nehmen.

Mit Ausnahme des Sportplatzes handelt es sich überwiegend um mäßig intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Im Westen befindet sich ein Heckenbestand, der in der Biotopkartierung erfasst wurde (Biotopnummer: 6535-0074). Es handelt sich um eine naturnahe ältere Baum-Strauch-Hecke an einer markanten Geländeböschung. Der naturnahe Bereich ist deutlich größer als die in der Biotopkartierung erfasste Fläche.

Weiterhin befindet sich im Südosten des Geltungsbereiches ein markanter Felsknock mit Gehölzen und mageren Grünlandbrachen, teils bereits mit Neophyten und Gartenflüchtlingen durchsetzt. An der Südseite des Felsknocks befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eine markante Felskante am Rand der Ortsstraße („Tiefer Weg“). Südlich des Geltungsbereiches grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ an



Luftbildkarte des Geltungsbereiches (Quelle: Bayernatlas)

Der Untergrund der Baufläche besteht aus den Gesteinen des Malmkarstes mit guter Versickerungsfähigkeit, aber hoher Grundwasserempfindlichkeit.

## 5. Planungsziele

Für das Baugebiet wird eine Bebauung mit Einzelhäusern und Doppelhäuser sowie in einem Teilbereich mit Mehrfamilienhäusern angestrebt. Die zulässigen Baukörper sollen sich an der umgebenden Bebauung orientieren, die Gemeinde Alfeld möchte den Bauherren aber eine gewisse Gestaltungsfreiheit bei der Kubatur der Gebäude und den Dachformen lassen.

Die Erschließung soll v.a. vom Tiefen Weg im Norden her erfolgen. Hier ist die direkte Anbindung an die Kreisstraße LAU 26 gegeben. Eine zweite Zufahrtmöglichkeit soll vom Tiefen Weg im Süden des Geltungsbereiches ermöglicht werden, diese hat aber nur untergeordnete Erschließungsfunktion.

Das ausgeprägte Relief sowie die naturnahen Teilbereiche des Geltungsbereiches sollen bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes in besonderer Weise berücksichtigt und nach Möglichkeit großflächig erhalten und gegebenenfalls ergänzt werden.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurden mehrere städtebauliche Entwürfe erstellt. Die Gemeinde hat sich für den vorliegenden Entwurf entschieden, weil er sich optimal an das schwierige Gelände anpasst und alle naturnahen Bereiche erhält. Zur Kreisstraße hin ist eine dichtere Bebauung möglich, zu den naturnahen Bereich am Ortsrand können größere Grundstücke entstehen.



Städtebaulicher Entwurf - Vorzugsvariante

## 6. Art und Maß der baulichen Nutzung, örtliche Bauvorschriften

Die Art der Nutzung als allgemeines Wohngebiet ergibt sich aus der angestrebten Nutzung und um das Baugebiet in die Nachbarschaft einzufügen. Die Baufläche wurde so abgegrenzt, dass die naturnahen Teilbereiche über das kartierte Biotop hinaus erhalten werden können und als Grünfläche festgesetzt werden.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13b BauGB werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenze bildet zusammenhängende Baufelder und ermöglicht eine flexible Anordnung der Gebäude bei einer späteren Bebauung.

Zu den naturnahen Gehölzbeständen im Westen des Geltungsbereiches hält die Baugrenze einen Abstand von mindestens 10 m ein. Damit wird die Orientierung der Gärten und Freiflächen zu den naturnahen Flächen hin sichergestellt.

Weiterhin hält die Baugrenze einen Abstand von mindestens 9 m zur nördlich angrenzenden Kreisstraße LAU 26 (Lieritzhofer Straße) ein. Die übliche Bauverbotszone von 15 m entlang Kreisstraßen kann nach Vorabstimmung der Gemeinde mit dem Landkreis aufgrund der örtlichen Verhältnisse und dem bestehenden guten Ausbauzustand der Lieritzhofer Straße auf 9,0 m reduziert werden.

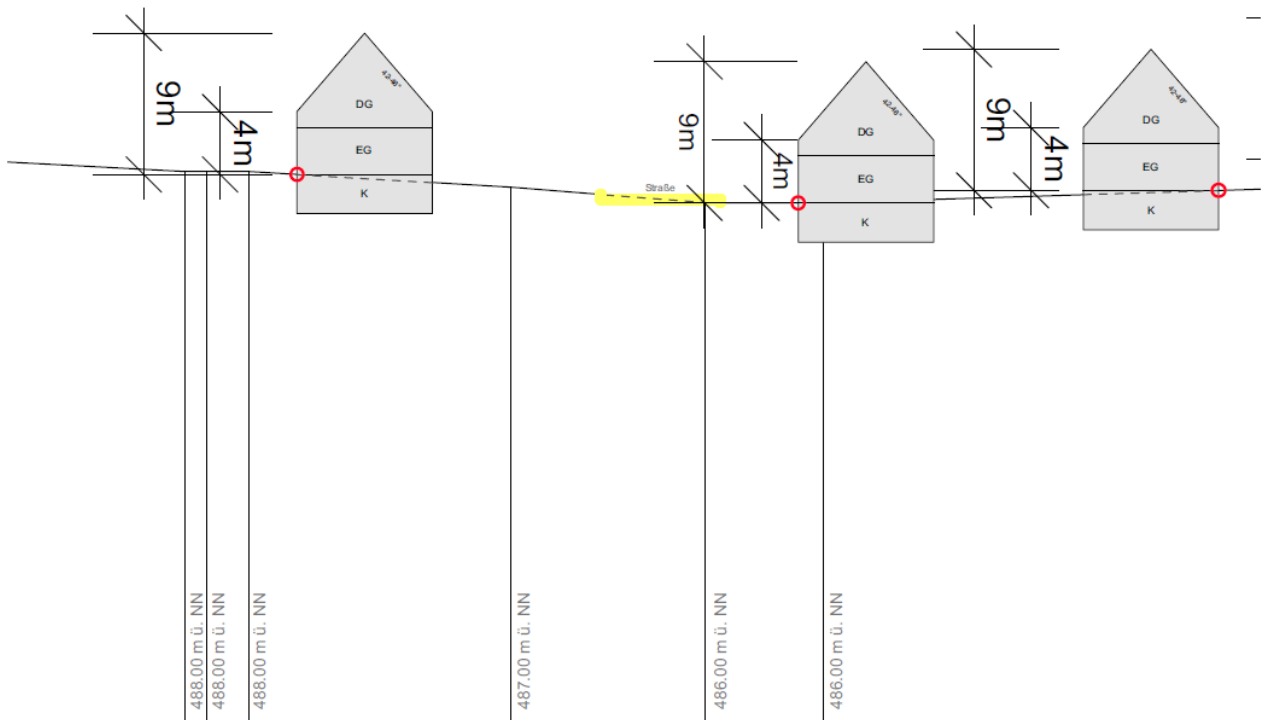
Die Grundflächenzahl von 0,35 im WA 1 liegt unter der Kappungsgrenze der BauNVO, dies dient der Minimierung der Versiegelung. Hier sind max. 2 Vollgeschosse zulässig. Dies sichert eine Einfügung der neuen Bebauung in die Nachbarschaft.

Im WA 2 liegt die Grundflächenzahl bei 0,4 und es sind 3 Vollgeschosse (3. Vollgeschosß nur im Dachgeschosß) zulässig, um Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen.

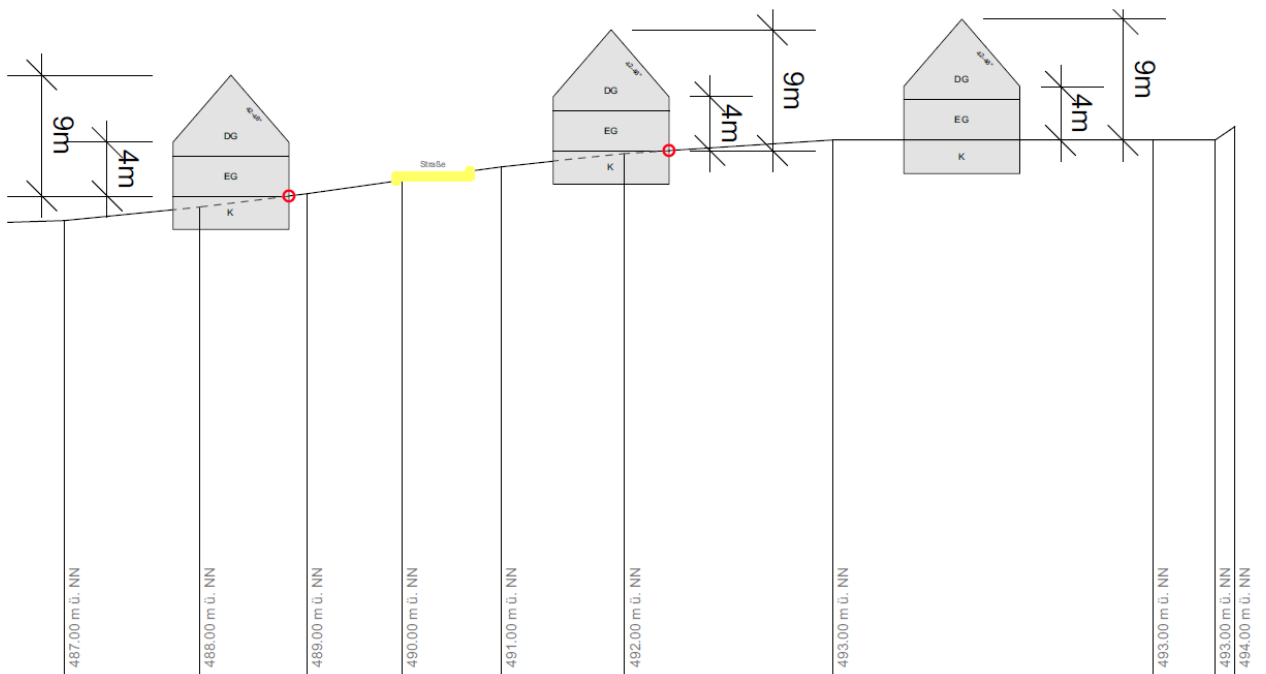
Ergänzend werden die maximale Wandhöhe (im WA 1 6,5 m, im WA 2 7,0 m) und die maximale Gebäudehöhe (im WA 1 9,5 m im WA 2 11,0 m) einschließlich der zulässigen Dachneigungen festgesetzt. Neben dem Satteldach sind auch Walmdach, Zelt-dach und versetztes Pultdach zulässig. Durch diese Festsetzungen sollen den Bauherren Gestaltungsfreiheiten bei der Wahl der Hausformen gelassen werden. Im WA 2 sind nur Satteldächer zulässig.

Um eine unnötige Höhenentwicklung zu vermeiden, ist die Lage der Erdgeschoß-Fußbodenoberkante festgesetzt, diese darf entweder 30 cm über der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße liegen (für Baugrundstücke die unterhalb der Erschließungsstraße liegen) oder bergseitig mit dem vorhandenen Gelände identisch sein (für Baugrundstücke, die oberhalb der Erschließungsstraße liegen).

Auch unter Berücksichtigung des geneigten Geländes wird so sichergestellt, dass das Untergeschoß nicht unnötig weit aus dem Gelände herausragt und kein Vollgeschoss wird. Damit fügt sich die geplante Bebauung weitgehend in die vorhandene Topographie ein (vgl. Geländeschnitt).



Geländeschnitt Nordteil



Geländeschnitt Südteil



## **7. Erschließung**

### **7.1 Verkehrsflächen**

Die Erschließung erfolgt vom Tiefen Weg aus. Die Hauptzufahrt im Nordosten befindet sich etwa 25 m südlich der Abzweigung von der Lieritzhofer Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es ist die Anlage einer durchgehenden Erschließung vorgesehen, wobei die Haupterschließung eine Breite von 7,5 m aufweist. Dies ermöglicht die Anordnung von Stellplätzen innerhalb des Straßenraumes. Die Nebenerschließung hat eine Breite von 5,50 m mit einer Wendeanlage mit einem Durchmesser von 6 m. In den beiden Stichstraßen müssen die Abfallgefäße deshalb zur Haupterschließung nach vorne verbracht werden.

Die südliche Zufahrt zum Baugebiet ist nur als ergänzende Ausfahrt gedacht, der hier weiterführende Tiefe Weg ist weiter östlich nur sehr schmal ausgebaut.

### **7.2 Ver- und Entsorgung**

Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser sowie Kommunikation sind im Bereich der Straße Tiefer Weg vorhanden.

Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Neubaugebiete grundsätzlich nur noch im Trennverfahren zu entwässern sind. Für den gegenständlichen Bebauungsplan soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Das Oberflächenwasser soll in den bestehenden Kanal in der Kreisstraße im Norden eingeleitet werden. Schmutzwasser teils evtl. auch in den ohnehin zu erneuernden Kanal im Tiefen Weg.

Die Baufläche ist bereits im Flächennutzungsplan dargestellt und deshalb auch im Generalentwässerungsplan enthalten.

## **8. Immissionsschutz**

Auf das Plangebiet wirken aus Sicht der Gemeinde keine Immissionen, die eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 befürchten lassen.

Die Kreisstraße im Norden hat nur eine untergeordnete Verkehrsbedeutung. Das Kfz-Aufkommen beträgt etwa 320 Pkw und 10 Lkw am Tag. Nördlich der Straße ist auf freier Strecke ebenfalls bereits Wohnbebauung vorhanden.

## **9. Brandschutz**

Besondere Brandschutzrisiken bestehen aufgrund der festgesetzten Art der Nutzung nicht. Die örtliche Feuerwehr ist mit ihrem Fuhrpark gut ausgerüstet. Die 10-Minuten-Hilfsfrist kann wegen der kurzen Anfahrt der örtlichen Feuerwehr als gesichert angesehen werden. Die weiteren Erfordernisse des Brandschutzes werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

## 10. Denkmalschutz

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befinden keine Bau- oder Bodendenkmale.

## 11. Grünordnung

Beim Geltungsbereich handelt es sich teils um einen Sportplatz, teils um mäßig intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Die als Biotop kartierten sowie die sonstigen naturnahen Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches sind zum Erhalt festgesetzt, so dass hier keine Eingriffe erfolgen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13a BauGB ist die Anwendung der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

Wesentliches Ziel der Grünordnung ist die weitgehende Erhaltung der naturnahen Vegetationsbestände. Dies wird durch Festsetzung von Erhaltungsgeboten sowie von Grünflächen erreicht.

### Öffentliche und private Grünflächen

Als öffentliche und private Grünflächen sind die Bereiche mit naturnahen Vegetationsbeständen festgesetzt, die keiner Bebauung zugeführt werden sollen (s.u.).

Weiterhin ist im Westen des Geltungsbereiches im Anschluss an die naturnahen Bereiche eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt. Hier sollen insbesondere Spielmöglichkeiten für jüngere Altersgruppen geschaffen werden, die Fläche soll gleichzeitig Treffpunkt für die Neubürger und auch die Bewohner des Altortes sein. Der Spielplatz ist mit heimischen Bäumen zu bepflanzen und naturnah zu gestalten.

Zur Erreichbarkeit der privaten und öffentlichen Grünflächen im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches sind Wirtschaftswege bzw. Wegerechte vorgesehen.

Eine weitere öffentliche Grünfläche ist entlang der Lieritzhofener Straße festgesetzt. Hier ist eine straßenbegleitende Baumreihe im Bereich des vorhandenen Grabens zur Gestaltung der Ortseinfahrt vorgesehen.

### Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen

Als Fläche zum Erhalt von Vegetationsbeständen ist zum einen das kartierte Biotop am Westrand des Geltungsbereiches festgesetzt. Dabei wurde die zu erhaltende Fläche deutlich größer als das kartierte Biotop abgegrenzt, da sich inzwischen deutlich größere naturnahe Bestände entwickelt haben. Dieser Bereich ist überwiegend durch Gehölze geprägt.

Weiterhin wurde am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches eine größere Fläche zum Erhalt festgesetzt. Hier sind überwiegend magere Grünlandbrachen an steilen Hängen und Böschungen um einen Felsknock zum Erhalt festgesetzt. Diese Fläche soll teils in öffentlichen Besitz überführt werden. Als Pflege ist eine gelegentliche Ge-

hölzernahme und optimalerweise Mahd mit Mähgutabfuhr anzustreben. Die hier vorhandenen markanten Kiefern im Bereich des Felsknocks sollen ebenfalls erhalten werden. Auch eine natürliche Entwicklung ohne größere Eingriffe zu naturnahen Gehölzbeständen wäre grundsätzlich möglich.

Im Bereich der Gehölzbestände sind Pflegemaßnahmen durch abschnittsweise Entnahme einzelner Gehölze zulässig, insgesamt soll aber immer ein überwiegend geschlossener Gehölzbestand erhalten bleiben.

#### Pflanzgebote

Pflanzgebote für Laubbäume sind entlang der Lieritzhofener Straße sowie im Bereich des Spielplatzes festgesetzt. Hier sind ausschließlich standortheimische Arten zulässig. Artenauswahl:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Ergänzend sind pro Baugrundstück Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen festgesetzt. Pro Baugrundstück ist mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.

#### Weitere grünordnerische Festsetzungen

Ergänzend sind Nadelgehölzhecken oder Schotter-Kies-Gärten mit weniger als 70 % Bepflanzung ausgeschlossen. Dies ist erforderlich, um in den nicht überbauten Freiflächen ausreichende Funktionen für den Naturhaushalt sicherzustellen.

Weiterhin sind zur Beleuchtung im öffentlichen Raum ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zugelassen. Dies ist aufgrund des naturnahen Umfeldes des Geltungsbereiches erforderlich, um Verluste an seltenen und spezialisierten Insekten zu vermeiden.

Letztlich ist die Baufeldberäumung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur außerhalb der Vogelbrutzeit oder direkt nach Mahd des Grünlands zulässig, um das Tötungsverbot des Artenschutzes sicher auszuschließen (s. nachfolgender Punkt).

#### Artenschutzrechtliche Prüfung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind vor allem in den naturnahen Gehölzbeständen und eventuell im Bereich der mageren Grünlandbrache Vorkommen von streng geschützten, aber störungsunempfindlichen Arten denkbar. Um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind diese Bereiche deshalb zum Erhalt festgesetzt.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen sind Vorkommen von wiesenbrütenden Vogelarten sehr unwahrscheinlich. Es handelt sich um einen nord-ost-exponierten Hang zwischen hohen Gehölzbeständen im Westen, der bestehenden

Siedlung im Osten und dem Sportplatz im Norden. Um dennoch das Tötungsverbot des Artenschutzes sicher auszuschließen, ist die Beräumung des Baufeldes für die Erschließungsstraße nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Damit können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Regelungen des Artenschutzes eingehalten werden.

## 12. Flächenbilanz und Auswirkungen der Planung

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Nutzungsarten festgesetzt:

Wohnbaufläche	15.245 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche incl. Wirtschaftsweg	2.337 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen	1.795 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen	4.247 m <sup>2</sup>

### Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird der aktuelle Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Alfeld gedeckt.

Durch entsprechende Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und zur Grünordnung werden erhebliche negative Auswirkungen der künftigen Bebauung auf das Ortsbild und auf Natur und Landschaft vermieden.



Guido Bauernschmitt  
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL

## ANHANG

### 1. Artenliste standortheimischer Gehölze für Freiflächengestaltung

#### a) Großbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde

#### b) Mittelgroße und kleine Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

#### c) Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Wolliger Schneeball